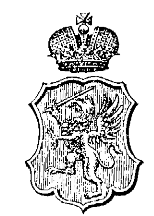
Livländische Gouvernements-Zeitung.

(XIV. Jahrgang.)

Erscheint wöchentlich 3 Mal: am Montag, Mittwoch und Freitag.
Der Abonnementspreis beträgt 3 Rbl.
Mit Uebersendung per Post 4 Rbl. 50 Kop.
Mit Uebersendung ins Haus 4 Rbl.
Bestellungen werden in der Redaction und in allen Post-Comptoirs entgegengenommen.

Лифляндскія Губернскія Вѣдомости выходятъ 3 раза въ недѣлю: по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ.
Цѣна за годовое изданіе 3 руб.
Съ пересылкою по почтѣ 4 руб. 50 коп.
Съ доставкою на домъ 4 руб.
Подписка принимается въ Редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.



Privat-Annoncen werden in der Gouvernements-Typographie täglich mit Ausnahme der Sonn- und hohen Festtage, Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 7 Uhr entgegengenommen.
Der Preis für Privat-Inserate beträgt:
für die einfache Zeile 6 Kop.
für die doppelte Zeile 12 Kop.

Частныя объявленія для напечатанія принимаются въ Лифляндской Губернской Типографіи ежедневно, за исключеніемъ воскресныхъ и праздничныхъ дней, отъ 7 до 12 часовъ утра и отъ 2 до 7 час. по полудни.
Плата за частныя объявленія:
за строку въ одинъ столбецъ 6 коп.
за строку въ два столбца 12 коп.

Пятница, 4. Марта.

№ 26. Freitag, 4. März. 1866.

Inhalt.

Officieller Theil.

Anordnungen
und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr **Friedrich v. Liphart** auf das im Dorpatschen Kreise und Tormaschen Kirchspiele belegene **Gut Terrastfer** um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 17. Februar 1866. Nr. 355. 3

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr dimitt. Lieutenant Baron **v. Stackelberg** auf das im Pernauschen Kreise und Oberpahlenschen und Pillistferschen Kirchspiele belegene **Gut Abdafer** um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 21. Februar 1866. Nr. 413. 3

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät Se. Erlaucht der Herr dimitt. Stapscapitain Reinhold **Graf Anrep-Elmpt** auf das im Pernauschen Kreise und Paistelschen Kirchspiele belegene **Gut Willust** um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 24. Februar 1866. Nr. 463. 3

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Dr. med. Leo von Rohland, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche wider die gebetene **Mortification und Deletion der** nachstehend bezeichneten, **das** im Dorpatschen Kreise und Ringenschen Kirchspiele belegene **Gut Ayakar mit Purtz** annoch **belastenden**, nach Anzeige des Supplicanten Dr. med. Leo von Rohland längst berichtigten und erloschenen, wegen fehlender Quittungen jedoch bisher nicht delirten **Schuldposten** sammt Renten und Verpflichtungen und Verhaftungen nebst den über dieselben etwa noch vorhandenen Documenten, nämlich:

I. der in dem von diesem Hofgerichte über die Gläubiger des weiland Herrn General-Lieutenants und Ritters Carl Johann von Günzel am 24. März 1820 ergangenen Proclame von der Meldung ausgeschlossenen, in den über das Gut Ayakar mit Purtz resp. unterm 7. Februar und 13. October 1821 sub Nr. 425 und 2397 ertheilten hofgerichtlichen Credit-Attestaten angezeigten, nichtingrossirten Obligation vom 23. Februar 1817, groß 1000 Rbl. S. zum Besten der Frau Hofräthin Julie v. Germann als deren transactmäßiges Erbtheil in Ayakar;

II. der laut dem am 21. März 1833 sub Nr. 47 corroborirten, zwischen der Frau General-Lieutenantin Catharina von Günzel, geborenen Gräfin von Sievers, als Pfandgeberin und eventuellen Verkäuferin, und der Marie Dorothea von Palmzweig geborenen Baronesse von Nolde, als Pfandnehmerin und eventuellen Käuferin, über das Gut Ayakar mit Purtz am 1. Mai 1832 abgeschlossenen Pfand- und eventuellen Kaufcontracte, der ersteren gebührenden Pfand- und eventuellen Kaufschillingssummen:

1) von 9100 Rbl. S., welche bei Uebernahme des Gutes qu. zu zahlen waren,
2) von 7000 Rbl. S., über welche eine Obligation zu zeichnen und zu ingrossiren war, und
3) von 1000 Rbl. S. für das Inventarium, welche beim Antritt des Gutes qu. zu zahlen waren;

III. der laut dem vorbemeldeten Pfand- und eventuellen Kaufcontracte von der besagten Pfandnehmerin und eventuellen Käuferin Maria Dorothea von Palmzweig geborenen Baronesse von Nolde übernommenen Verpflichtung, die Pächterin des Gutes Ayakar mit Purtz, wegen der noch nicht abgelaufenen Pachtjahre, nach Inhalt des bestehenden Pachtcontracts aus eigenen Mitteln zu entschädigen;

IV. der laut dem am 8. November 1840 sub Nr. 92 corroborirten, zwischen den Erben der weiland Maria Dorothea von Palmzweig geborenen Baronesse von Nolde, als Pfandcedentin und eventuellen Verkäuferin und dem dimitt. Herrn Ordnungsrichter und Ritter Wilhelm von Engelhardt, als Pfandcessionar und eventuellen Käufer, am 27. Januar 1840 abgeschlossenen Pfand- und eventuellen Kauf-Cessionscontracte, von letzterem zu zahlen übernommenen Summen:

1) am 1. März 1840 an die Frau General-Lieutenantin von Günzel geborene Gräfin Sievers den Pfandschillingsrückstand von 2500 Rbl. S.,
2) an den dimitt. Kirchspielsrichter und Ritter Anton von Engelhardt dessen obligationsmäßige Forderung von 1000 Rbl. S.,
3) der auf die resp. Cedenten passive übertragenen obligationsmäßigen Forderung des dimitt. Kirchspielsrichters Gustav von Engelhardt an den weil. Herrn Palmzweig von 500 Rbl. S.,
4) der an die Pfandcedirenden von Palmzweig'schen Erben nach Ablauf des Proclams über gedachte Pfandcession zu zahlen gewesenen und bis dahin durch ein Depositum bei dem Dorpatschen Landgerichte sicher zu stellen gewesenen 13,250 Rbl. S. und des Pfand-Cessionsschillingsrestes von ebenfalls 13,250 Rbl. S., über welche letztere Summe eine Obligation sub hypotheca des Gutes Ayakar mit Purtz auszustellen gewesen, —

aus irgend einem Rechtsgrunde Einwendungen oder etwa Ansprüche und Forderungen hinsichtlich der obberegten Schuldposten, Verhaftungen und Verpflichtungen machen zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 25. August d. J. und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen mit solchen ihren Einwendungen, Ansprüchen und Forderungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und die oben sub I, II 1—3, III, IV 1—4 aufgeführten Schuldposten nebst Renten und Verhaftungen und Verpflichtungen sammt den über dieselben etwa noch vorhandenen Documenten für mortificirt und in keiner Hinsicht ferner gültig erkannt und wo nöthig delirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 25. Februar 1866.

Nr. 815. 3

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf desfallsiges Ansuchen kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche

1) hinsichtlich des dem zur Bauergemeinde des Gutes Schloß Serben verzeichneten Melk Witing angeblich gehörigen, jedoch abhanden gekommenen Livländischen Pfandbriefs sub Nr. $^{24}|_{8540}$ Mehrhof, groß 100 Rbl. S., sammt Zinsbogen mit Coupons pro Octobertermin 1860 und folgende Termine und zugehörigem Talon;

2) hinsichtlich des dem Gesindeswirthen des publ. Gutes Tuhhalane, Abram Jaakson angeblich gehörigen, jedoch abhanden gekommenen Livländischen Pfandbriefs sub Nr. $^{34}|_{11578}$ Sawensee, groß 100 Rbl. nebst dazu gehörigem Zinsbogen;

3) hinsichtlich des dem zur Bauergemeinde des Gutes Carlsruhe verzeichneten Jahn Leeping angeblich gehörigen, jedoch abhanden gekommenen Livländischen Pfandbriefs sub Nr. $^{86}|_{13938}$ Stomersee, groß 100 Rbl. S. nebst Zinsbogen mit Coupons pro Octobertermin v. J. und folgende Termine;

4) hinsichtlich der dem Reschitzkischen Kaufmann zweiter Gilde und Podrädschik der Dünaburg-Witebskischen Eisenbahn Jefim Karpuschenko angeblich gehörigen, jedoch gestohlenen zwei Livländischen Pfandbriefe sub Nr. $^{14}|_{2416}$ Alt-Laitzen, groß 1000 Rbl. S. und sub Nr. $^{19}|_{1710}$ Praulen, groß 1000 Rbl. S., nebst zu beiden Pfandbriefen zugehörigen Zinsbogen mit Coupons pro Apriltermin d. J. und folgende Termine;

5) hinsichtlich des dem zur Bauergemeinde des Gutes Ohselshof verzeichneten Wirthen Rein Neuland angeblich gehörigen, jedoch gestohlenen Livländischen Pfandbriefs sub Nr. $^{23}|_{12166}$ Zarnau, groß 500 Rbl. S. sammt Zinsbogen mit Coupons pro Octobertermin v. J. und folgende Termine und

6) hinsichtlich des angeblich aus der Hermannshofschen Gebietslade gestohlenen Livländischen Pfandbriefs sub Nr. $^{19}|_{3128}$ Ruthenhof, groß 100 Rbl. S., — aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die gebe-

tene **Mortification der** oben sub 1, 2, 3, 4, 5 und 6 specificirten **Livländischen Pfandbriefe** sammt den resp. dazu gehörigen Zinsbogen und Coupons formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der gesetzlichen Frist von sechs Monaten, d. i. bis zum 18. August d. J. und spätestens innerhalb der beiden von sechs zu sechs Wochen nachfolgenden Acclamationen mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern gänzlich und für immer präcludirt und die hier oben sub 1, 2, 3, 4, 5 und 6 specificirten Livländischen Pfandbriefe sammt den resp. dazu gehörigen Zinsbogen und Coupons für mortificirt und nicht mehr giltig erkannt werden sollen, auch zur Erlangung neuer Pfandbriefe, an Stelle der obbezeichneten Pfandbriefe das Erforderliche statuirt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 18. Februar 1866.

Nr. 607. 1

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch Sr. Excellenz des Herrn Landraths **Leon von Brasch**, kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an das demselben zufolge eines mit dem Dr. med. Woldemar von Dahl und dessen Ehefrau Helene Wilhelmine geb. Zellinsky am 18. März a. pr. abgeschlossenen und am 15. April a. pr. Nr. 36 bei diesem Hofgerichte corroborirten Kaufcontracts für die Summe von 45,000 Rbl. S. eigenthümlich übertragene, im Rigenschen Kirchspiele des Dorpatschen Kreises belegene **Gut Kerimoise** sammt Appertinentien und Inventarium, sowie an die zu diesem Gute gehörigen, innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindlichen Gehorchs- oder Bauerländereien nebst allem deren Zubehör, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirten oder nichtprivilegirten, stillschweigenden oder ausdrücklich eingeräumten Hypotheken, Ansprüche und Forderungen oder etwa Einwendungen wider die geschehene Veräußerung und Besitzübertragung des Gutes Kerimoise sammt dessen Appertinentien und Inventarium auf den Herrn Supplicanten Landrath Leon v. Brasch, sowie wider die gebetene Ausscheidung der zu dem Gute Kerimoise gehörigen, innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindlichen Gehorchs- oder Bauerländereien sammt allen deren Appertinentien aus ihrem mit diesem Gute seither gemeinsamen Hypothekenverbande und wider die Befreiung derselben von der Mitverhaftung für alle auf genanntem Gute etwa ruhenden Forderungen, Schulden und Verhaftungen, — mit alleiniger Ausnahme und unalterirtem Vorbehalt jedoch aller auf dem Gute Kerimoise oder dessen Gehorchs- oder Bauerländereien ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen, sowie mit Ausnahme der Livländischen Credit-Societät, wegen deren auf diesem Gute ruhender Pfandbriefsforderung und mit Ausnahme der auf genanntem Gute ruhenden contractlichen und ingrossirten Privatforderungen, — formiren zu können vermeinen, oberrichterlich auffordern wollen, sich a dato dieses Proclams innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 17. März 1867 mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Commination, daß Ausbleibende, soweit dieselben nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommen gewesen, nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist nicht weiter zu hören, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer zu präcludiren, der am 15. April a. pr. sub Nr. 36 corroborirte Kaufcontract über das Gut Kerimoise in allen Stücken für rechtskräftig erkannt und demgemäß das Gut Kerimoise sammt Appertinentien und Inventarium, frei von allen nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommenen Schulden und Verhaftungen jeder Art, Sr. Excellenz dem Herrn Landrath Leon von Brasch zum Eigenthum adjudicirt, sowie die zu dem Gute Kerimoise gehörigen, innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindlichen Gehorchs- oder Bauerländereien nebst allen Appertinentien, sowol in ihrer Gesammtheit, als auch in ihren einzelnen Theilen, sobald die auf dem Gute Kerimoise ingrossirt befindlichen und contractlich übernommenen Forderungen exgrossirt und delirt sein werden, oder die vorschriftmäßige Einwilligung der resp. Inhaber dieser ingrossirten und contractlichen Forderungen in die hypothecarische Ausscheidung der erwähnten Gehorchs- oder Bauerländereien nachgewiesen sein wird, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf diesem Gute oder dessen Gehorchs- oder Bauerländereien ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen und mit Vorbehalt der unalterirten Mitverhaftung für die auf dem genannten Gute annoch ruhende Pfandbriefsforderung der Livländischen Credit-Societät, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich frei von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nichthypothecarischen Verhaftung für die auf dem bisher mit den erwähnten Gehorchs- oder Bauerländereien vereint gewesenen Gute Kerimoise lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen, mit dem Gute Kerimoise gemeinsamen Hypothekenverbande ausgeschieden werden sollen und daß demnächst rücksichtlich dieser solchergestalt sodann hypothecarisch ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchs- oder Bauerländereien ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der am 13. November 1860 Allerhöchst bestätigten Livländischen Bauer-Verordnung § 62 litt. d gesetzlich vorgeschriebene, durch den auf Allerhöchsten Befehl vom 12. Februar a. pr. ergangenen Ukas Eines Dirigirenden Senats vom 4. März a. pr. Nr. 13,131 jedoch in mehrfacher Beziehung abgeänderte Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 31. Januar 1866.

Nr. 246. 1

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. thut das Wenden-Walksche Kreisgericht hiermit zu wissen: demnach der Herr Collegien-Assessor Vincent von Schablowsky in Vollmacht des Herrn August Vincent v. Schablowsky, als Besitzer des im Walkschen Kreise und Wohlfahrtschen Kirchspiele belegenen **Gutes Kempen** nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß die zu diesem Gute gehörigen wackenbuchmäßigen **Gesinde**:

1) Maikfin, groß 21 Thl. 31 Gr., Kaschauz, groß 27 Thl. 67 Gr., Kuble, groß 18 Thl. 80 Gr. Esche 15 Thl. 11 Gr., Skuje 21 Thl. 61 Gr. und Dehle 18 Thl. 35 Gr., an die Kempenschen Bauern Gebrüder Willum und Thom Brosche für den Preis von 20,938 Rbl. S.,
2) Weite, groß 30 Thl. 36 Gr., an den Kempenschen Bauer Dahwe Treiter für den Preis von 5320 Rbl. S. —

dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte übertragen worden sind, daß selbige Gesinde mit allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern als freies von allen auf dem Gute Kempen ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für sie und ihre Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören sollen, als hat das Wenden-Walksche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossenen Veräußerungen und Eigenthumsübertragungen genannter Gesinde sammt allen Gebäuden und sonstigen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgericht mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einreden gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während dieses Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß die genannten Gesinde nebst allen Gebäuden und Appertinentien den resp. Käufern erb- und eigenthümlich adjudicirt werden sollen.

Gegeben Wenden im Kreisgericht, am 23. Februar 1866. Nr. 696. 3

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. fügt das Riga-Wolmarsche Kreisgericht hiermit zu wissen: demnach der Herr Sigismund Baron Wolff als Erbbesitzer des im Rigaschen Kreise und Segewoldschen Kirchspiele belegenen **Gutes Neu-Kempenhof** darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß das von dem Gute Dubinsky ab- und dem Gute Neu-Kempenhof zugetheilte wackenbuchmäßige **Grundstück Wicke**, groß 28 Thl. 89 Gr., auf den Neu-Kempenhofschen Bauer Peter Gutmann für den Preis von 5900 Rbl. S., dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontract übertragen worden ist, daß selbiges Grundstück dem Käufer als freies von allen Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für ihn und seine Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Riga-Wolmarsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend kraft dieses Proclams Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtens Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Grundstücks mit allen Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb 6 Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgericht mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß genanntes Grundstück mit allen Gebäuden und Appertinentien dem Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll.

Wolmar, den 1. Februar 1866. Nr. 198. 1

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. fügt das Oeselsche Kreisgericht hiermit zu wissen: Demnach die Frau Baronin Wilhelmine Nolcken geb. von Der-Felden in Assistenz ihres Sohnes Ernst Baron Nolcken hierselbst darum nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Weise darüber zu erlassen, daß das zu dem Gehorchslande des im Arensburgschen Kreise und Jammaschen und Ansekküllschen Kirchspiel belegenen **Gutes Kaunispach** gehörige **Patzi-Gesinde** auf den zu der Stadt Arensburg gehörigen Bürger Carl Rosenfeldt für den Preis von 800 Rbl. S., dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracts übertragen worden ist, daß solches Grundstück dem Käufer als freies, von allen auf dem Gute Kaunispach etwa ruhenden Forderungen und Hypotheken unabhängiges Eigenthum für ihn und seine Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören soll, als hat das Oeselsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend kraft dieses Proclams Alle und Jede, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Grundstücks mit allen Appertinentien formiren zu können vermeinen, auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses Proclams bei diesem Kreisgericht mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß benanntes Grundstück mit Gebäuden und Appertinentien dem Käufer eigenthümlich adjudicirt werden soll.

Arensburg-Kreisgericht, am 9. Februar 1866.

Nr. 32. 1

Von dem Livländischen Hofgerichte ist auf desfallsiges Ansuchen des Herrn Hofraths Dr. med. Woldemar von Schultz und des Herrn Collegien-Assessors Emil Wegener, als Executoren des Testaments des weil. Herrn Collegienraths Dr. med. Carl von Schultz verfügt worden, das von denselben hierselbst beigebrachte, von dem am 9. Januar d. J. zu Riga verstorbenen Herrn Collegienrath Dr. med. **Carl von Schultz** in Zeugengegenwart zu Riga am 15. März 1864 errichtete **Testament**, in gesetzlicher Vorschrift des Provinzialrechts der Ostsee-Gouvernements Thl. I Art. 311 Pkt. 7 und Art. 314 Pkt. 6 und Thl. III Art. 2451 allhier bei diesem Hofgerichte am 18. März d. J. zu gewöhnlicher Sessionszeit der Behörde zur allgemeinen Wissenschaft **öffentlich verlesen** zu lassen, als welches allen den dabei Betheiligten mit der Eröffnung hierdurch bekannt gemacht wird, daß Diejenigen, welche wider das vorerwähnte Testament des verstorbenen Herrn Collegienraths Dr. med. Carl von Schulz aus irgend einem Rechtsgrunde etwa Einwendungen oder Einsprache zu erheben gesonnen sein sollten, solche ihre Einsprache oder Einwendungen bei Verlust alles weiteren Rechts dazu innerhalb der peremtorischen Frist von Nacht und Jahr, d. i. innerhalb der Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, von der oberwähnten Verlesung des Testaments an gerechnet, hierselbst bei diesem Hofgerichte ordnungsmäßig zu verlautbaren und in derselben Frist durch Anbringung einer förmlichen Rescissionsklage rechtlich zu begründen und ausführig zu machen verbunden sind. Zugleich werden kraft dieser Publication und Proclamation Alle und Jede, welche an den weil. Herrn Collegienrath Dr. med. Carl von Schultz modo dessen Nachlaß als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Forderungen formiren zu können vermeinen, oberrichterlich aufgefordert, sich a dato dieser Pro-

clamation innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen, d. i. spätestens bis zum 4. April 1867 mit solchen ihren Ansprüchen und Forderungen allhier bei diesem Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser vorgeschriebenen Meldungsfrist Ausbleibende nicht weiter gehört, sondern mit ihren Ansprüchen und Forderungen an den weil. Herrn Collegienrath Dr. med. Carl von Schultz modo dessen Nachlaß gänzlich und für immer präcludirt werden sollen. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.
Riga=Schloß, 18. Februar 1866. Nr. 665. 1

Von dem Rathe der Stadt Dorpat werden alle Diejenigen, welche an den Nachlaß nachstehender hierselbst **ohne Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Personen**, als:
1) des Handlungs=Commis Adolph Kahle,
2) der Wittwe Hinrichson geb. Loschkeweit,
3) des Knochenhauergesellen Peter Hanzow, auch Danilow genannt und
4) des Tischlergesellen Peter Weber,
entweder als Gläubiger oder Erben Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit aufgefordert, sich binnen der Frist von sechs Monaten vom Tage dieses Proclams gerechnet, spätestens also am 7. August 1866 bei diesem Rathe zu melden und hierselbst ihre Forderungs=, sowie etwaigen Erbansprüche zu begründen, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser allendlichen Frist Niemand mehr bei diesen Nachlaßsachen mit irgend welcher Ansprache zugelassen, sondern gänzlich abgewiesen werden soll.

Desgleichen werden vom Dörptschen Rathe auch alle Diejenigen, welche an eine von der hiesigen Steuerverwaltung dem verstorbenen Klempnergesellen Alexander Müller ausgestellte Quittung über den von letzterem zur Sicherstellung seiner Abgaben bei derselben als Caution deponirten Depositalschein d. d. 15. Mai 1853 Nr. 1365, groß 50 Rbl. S. aus irgend welchem Rechtstitel Ansprüche erheben zu können vermeinen, hiermit aufgefordert, mit diesen ihren Ansprüchen binnen der Frist von Jahr und Tag, d. i. spätestens am 21. März 1867 bei diesem Rathe sich zu melden, da nach Ablauf dieser Frist die Quittung für mortificirt erklärt und Jeder mit irgend welchem Anspruche an dieselbe gänzlich abgewiesen werden soll.
Dorpat=Rathhaus, am 7. Februar 1866.
Nr. 150. 1

Nachdem von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga in der bei dem Vogteigerichte anhängigen **General=Concurssache des** hiesigen **Kaufmanns** und erblichen Ehrenbürgers **Wilhelm Pychlau** ein Proclam zum Concurse der Gläubiger und zur Zusammenberufung der Schuldner nachgegeben worden, werden von dem Vogteigerichte dieser Stadt Alle und Jede, welche an den genannten Gemeinschuldner irgend welche Anforderungen zu haben vermeinen oder demselben Zahlungen zu leisten haben sollten, hierdurch aufgefordert und beziehungsweise unter Androhung der für den Unterlassungsfall festgesetzten Strafbestimmungen angewiesen mit sothanen ihren Ansprüchen beziehungsweise Zahlungs= oder sonstigen Verpflichtungen unter Beibringung gehöriger Belege binnen 6 Monaten a dato, wird sein bis zum 7. August 1866 bei dem Vogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten Bevollmächtigten sich zu melden und anzugeben, widrigenfalls die resp. Creditoren nach Ablauf dieser Präclusivfrist mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen noch berücksichtigt werden sollen, mit den etwanigen Debitoren rubr. Concursmasse aber nach den Gesetzen verfahren werden wird.
Riga=Rathhaus, im Vogteigerichte, den 7. Februar 1866. Nr. 79. 1

Demnach von Einem Wohledlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Riga ein proclama ad concursum creditorum et convocandos debitores des weiland Knochenhauermeisters **Bernhard**, alias Boris Petrow **Blanck** nachgegeben worden, als werden von dem Landvogteigerichte dieser Stadt Alle und Jede, welche an den vorbenannten Cridar irgend welche Anforderungen formiren zu können vermeinen sollten, denselben Zahlungen zu leisten haben oder aber sich im Besitze von dem Concursifex gehörigen Vermögensobjecten befinden sollten, hierdurch aufgefordert und resp. unter Androhung der für den Unterlassungsfall geltenden Strafbestimmungen angewiesen, mit sothanen ihren Ansprüchen, resp. Zahlungsverpflichtungen, unter Beibringung gehöriger Belege spätestens binnen 6 Monaten a dato, wird sein bis zum 14. August 1866 bei diesem Landvogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten sich zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß widrigenfalls die resp. Creditoren nach Ablauf dieser Präclusivfrist mit ihren Anforderungen nicht weiter zugelassen noch berücksichtigt werden sollen, mit den etwanigen Debitoren aber nach den Gesetzen werde verfahren werden.
So geschehen, Riga im Landvogteigerichte den 14. Februar 1866. Nr. 58. 1

Vom Rathe der Stadt Werro werden auf geschehenes Ansuchen alle Diejenigen, welche an das in dieser Stadt sub Nr. 60 belegene, dem Herrn Ludwig Bornwasser eigenthümlich zugeschriebene und von demselben mittelst am 9. December 1865 corroborirten Schenkungsacts vom 6. October 1864 dem Fräulein **Josephine Schultz** zu deren Eigenthum geschenksweise übergebene **Wohnhaus** von Holz sammt dazu gehörigen Nebengebäuden, Garten= und sonstigen Appertinentien aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche und Anforderungen zu haben vermeinen oder wider die geschehene Eigenthumsübertragung zu sprechen gesonnen sein sollten, durch dieses öffentliche Proclam aufgefordert, sich mit ihren Ansprüchen, Anforderungen und Protestationen in der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato, also spätestens bis zum 5. April 1867 bei diesem Rathe entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten wie rechtserforderlich anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist Niemand weiter gehört und das vorbezeichnete, in der Stadt Werro sub Nr. 60 belegene Wohnhaus sammt Nebengebäuden, Garten und sonstigen Appertinentien nach Inhalt des Schenkungsactes dem Fräulein Josephine Schultz zum unstreitigen Eigenthum zuerkannt werden wird.
Werro=Rathhaus, den 22. Februar 1866.
Nr. 197. 3

Von dem Rathe der Stadt Dorpat werden alle Diejenigen, welche an den **Nachlaß** der hierselbst mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Schneidermeistersfrau **Natalie Hotte**, verwittweten Gluchoi geborenen Schloßmann, entweder als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit aufgefordert, sich binnen der Frist von einem Jahre und sechs Wochen vom Tage dieses Proclams gerechnet, spätestens also am 21. März 1867 bei diesem Rathe zu melden und hierselbst ihre Forderungs=, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu begründen, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser allendlichen Frist Niemand mehr bei diesem Nachlaß mit irgend welcher Ansprache zugelassen werden, sondern gänzlich abgewiesen werden soll. Wonach sich Jeder, den solches angeht, zu richten hat.
Dorpat=Rathhaus, am 7. Februar 1866.
Nr. 148. 2

Torge.

Mit Beziehung auf die von dem Livländischen Hofgerichte unterm 7. Februar d. J. sub Nr. 403 erlassene Bekanntmachung über den **Arrende=Ausbot der** zum Nachlaß Sr. Excellenz des Herrn Oeselschen Landmarschalls Dr. Carl von Güldenstubbe gehörigen, auf der Insel Oesel resp. im Karrischen und Carmelschen Kirchspiele belegenen beiden **Güter Koiküll mit Mattaküll und Murratz** sammt Appertinentien und Inventarien wird hierdurch nachträglich zur Kenntniß gebracht, daß die benannten beiden Güter auf dem am 4. April d. J. bei diesem Hofgerichte anberaumten öffentlichen Arrende=Ausbot nicht auf ein Jahr, sondern **auf drei Jahre**, d. i. für die Zeit vom 23. April d. J. bis zum 23. April 1869 dem Meistbietenden in Arrende vergeben werden sollen.

Demgemäß werden die bereits publicirten Bedingungen wegen der verlängerten Arrendezeit dahin abgeändert, daß

1) der Meistbieter verpflichtet ist, den durch den Meistbot festgestellten Pachtzins halbjährlich praenumerando am 23. April und am 23. October bei diesem Hofgerichte prompt und in baarem Gelde einzuzahlen. Die erste Halbjahrs=Pränumeration ist sofort nach ertheiltem Zuschlage zu leisten;

2) daß ferner der Meistbieter verpflichtet ist, die Arbeiten der in dem Patent der Livländischen Gouvernements=Verwaltung vom 31. März v. J. Nr. 28 hinsichtlich der Regeln, „betreffend die Ordnung der Agrarverhältnisse der Bauern der Insel Oesel" vorgeschriebenen und bis zum 1. October 1867 zu bewerkstelligenden Abgrenzung des Hofes= und des Bauerpachtlandes sofort nach Beginn der Pachtzeit in Angriff zu nehmen und zum vorgeschriebenen Termin zu Ende zu führen, auch die beziehentlichen Vermessungskosten, ohne Abrechnung von der Arrendesumme, aus eigenen Mitteln zu tragen.
Riga=Schloß, den 21. Februar 1866.
Nr. 726. 1

Отъ Рижскаго Окружнаго Интендантскаго Управленія объявляется, что на отдачу въ наемъ въ арендное содержаніе состоящихъ въ г. Перновѣ двухъ каменныхъ магазинскихъ строеній подъ названіемъ Румповское и Слонъ, удобныхъ подъ складъ купеческихъ товаровъ и матеріаловъ срокомъ на шесть лѣтъ, будутъ произведены въ Перновскомъ городовомъ Магистратѣ торгъ 14. и переторжка 17. будущаго Марта. Желающіе участвовать въ изустныхъ торгахъ и чрезъ присылку и подачу запечатанныхъ объявленій должны представить въ залогъ наличными деньгами 150 руб. Залоги тѣхъ лицъ, за которыми неостанется наемъ, въ тотъ же день послѣ переторжки будутъ возвращены по принадлежности. Запечатанныя объявленія, въ день переторжки, будутъ принимаемы только до 2 часовъ по полудни. Условія на которыхъ будутъ отдавать эти строенія желающія могутъ видѣть ежедневно въ присутственное время до трехъ часовъ въ Рижскомъ Окружномъ Интендантскомъ Управленіи и въ Перновскомъ городовомъ Магистратѣ.
Рига, 26. Февраля 1866 года. № 1388. 3

Витебское Губернское Правленіе объявляетъ, что согласно журнальному постановленію 29. Декабря 1865 года состоявшемуся, въ присутствіи Правленія назначены торги на 2. Мая 1866 года, съ переторжкою чрезъ три дня, на продажу каменнаго трехъ-этажнаго дома, съ пристройками, каменною двухъ-этажною кухнею и каменнымъ двухъ-этажнымъ амбаромъ, на собственной землѣ 210 кв. саж., Витебскаго купца Пинхуса Хаймова Кагана состоявшаго въ 1. кварталѣ, въ 1. части г. Витебска, на Подвинской улицѣ, на собственной землѣ, оцѣненнаго въ 9400 руб. Домъ этотъ продается на пополненіе числящейся на немъ, по залогодательству за содержателя Вятскаго питейнаго откупа Кузнецова, недоимки 30,900 руб. с. и покупателямъ предоставляется право предлагать сумму ниже оцѣночной.

Желающіе участвовать въ торгахъ, приглашаются въ Губернское Правленіе къ означенному сроку, гдѣ могутъ разсматривать бумаги и опись, къ сему дѣлу относящіяся.
№ 1296 а. 2

Auction.

Auf Befehl Eines Kaiserlichen Livländischen Hofgerichts werden am 17. März d. J., Nachmittags 1 Uhr, auf dem im Rigaschen Kreise belegenen **Gute Dahlen diverse Gegenstände**, als: Meubel, Wirthschaftsgeräthschaften, Tisch= und Bettwäsche, zwei Sättel, eine Satteldecke, eine Pferdedecke, eine Droschke, ein Pferd ꝛc. gegen sofortige baare Bezahlung öffentlich **versteigert** werden.
Riga, den 2. März 1866. Nr. 703. 3

Auf Verfügung Eines Edlen Landvogteigerichts werden Donnerstag den 10. März 1866 um 4 Uhr St. Petersburger Vorstadt, Alexanderstraße Nr. 33 parterre, 2 große Trümeaux=Spiegel, 2 Schränke, 3 moderne Sophas, 12 moderne Stühle, Mahagoni=Komode, Mahagoni=Toilette, Speisetisch, Sophatisch, 6 Tafelstühle, Bronce=Kronleuchter, 1 Teppich ꝛc. gegen gleich baare Bezahlung öffentlich versteigert werden. C. Helmsing,
Stadt=Auctionator.

Livländischer Vice=Gouverneur **J. v. Cube.**

Aelterer Secretair **H. v. Stein.**

Nichtofficieller Theil.

Im Laufe der 1. Hälfte des Februarmonats 1866 wurden von den Polizeibehörden des Livl. Gouvernements nachstehende Unglücksfälle und besonderen Ereignisse einberichtet.

Feuerschäden. Es brannten auf: am 5. Januar im Oeselschen Kreise unter dem Gute Parresmetz aus noch unbekannter Veranlassung das Wohnhaus des Bauers Kuste Seppa, mit einem Schaden von 432 Rbl. 70 K. — Am 21. Januar im Walkschen Kreise unter dem Gute Malup aus noch unbekannter Veranlassung einige Nebengebäude des Gesindes Tereschka mit einem Schaden von 160 Rbl. — Am 21. Januar im Pernauschen Kreise auf dem publ. Gute Enge-Uddaser aus noch unbekannter Veranlassung die Hofesriege mit einem Schaden von 5890 Rbl. — In der Nacht auf den 23. Januar im Wendenschen Kreise unter dem Gute Jürgenshof aus noch unbekannter Veranlassung der Krug Skalup mit einem Schaden von 3000 Rbl. — Am 25. Januar im Werroschen Kreise unter dem priv. Gute Kersel aus noch unbekannter Veranlassung der Sulbikrug mit einem Schaden von 1500 Rbl. — Am 25. Januar in Werro aus noch unbekannter Veranlassung das Wohnhaus des Carl Klinz mit einem Schaden von 1610 Rbl. — Am 27. Januar im Rigaschen Patrimonialbezirke aus noch unbekannter Veranlassung die Scheune des Höschens Eichenberg. — Am 30. Januar in Riga aus noch unbekannter Veranlassung das Haus des Consuls Rücker; das Feuer wurde bald gelöscht. — Am 29. Januar im Rigaschen Patrimonialgebiete unter dem Gute Dreylingsbusch aus noch unbekannter Veranlassung die Scheune der dasigen Terpentinfabrik mit einem Schaden von 300 Rbl. — Am 3. Februar im Walkschen Kreise unter dem Gute Beyenhof, aus noch unbekannter Veranlassung die Riege und Scheune des Bauers Issatau Pawel Witte mit einem Schaden von 250 Rbl. — Am 4. Februar im Werroschen Kreise auf dem Gute Meiseklatz aus noch unbekannter Veranlassung die Knechtswohnung, die Hofesriege und Klete mit einem Schaden von 3000 Rbl.

Epidemische Krankheit. Zufolge des Berichts der Medicinalabtheilung der Livl. Gouvernements-Verwaltung und des Fellinschen Ordnungsgerichts traten unter dem Gute Neu-Karrishof die Masern epidemisch auf. Bis zum 7. Februar erkrankten 157 Personen, genasen 107, starben 8, in Behandlung verblieben 42. Zur Unterdrückung der Krankheit sind die nöthigen medicinisch-polizeilichen Anordnungen getroffen worden.

Plötzliche und gewaltsame Todesfälle. Es starben: In der Nacht auf den 21. Januar im Pernauschen Kreise unter dem Gute Orrenhof der Bauer Matz Sachs an Dunst. — Am 24. Januar im Walkschen Kreise unter dem Gute Planhof, am Schlagfluß der Bauer Jahn Lahz. — Am 24. Januar im Werroschen Kreise unter dem Gute Neuhausen am Schlagfluß der zum publ. Gute Alt-Casseritz verzeichnete Bauer Wega Jacob. — Am 1. Februar im Pernauschen Kreise unter dem publ. Gute Wölla am Schlagfluß der 66 Jahre alte Bauer Jurri Tamm. — Am 6. Februar unter dem Gute Sauck am Schlagfluß der jüngere Kanonier der leichten Batterie der 25. Art.-Brig. Gawrilla Mamatschew, 30 J. alt. — Am 10. Febr. in Riga starb ganz plötzlich der Rig. Kaufmann 1. Gilde Theod. Neulandt. — Am 10. Febr. in Riga starb der Beisitzer des Rigaschen Kirchspielsgerichts der Römershofsche Bauer Jahn Suddral in Folge übermäßigen Genusses spirituöser Getränke.

Gefundener Leichnam. Am 20. Januar im Oeselschen Kreise unter dem publ. Gute Tamsal fand man auf dem Felde den Leichnam des am Schlagfluß verstorbenen Bauers Jahn Pink.

Selbstmorde. Am 1. Februar im Werroschen Kreise unter dem priv. Gute Lannemetz erhängte sich in einem Melancholieanfalle die Bäuerin Jula Roggenbaum. — Am 2. Februar in Riga ertränkte sich in einem Melancholieanfalle in der Düna der beim General-Consul v. Wöhrmann als Buchhalter im Dienst gewesene österreichische Unterthan Eduard Riesner. — Am 3. Februar in Dorpat erhängte sich unter Techelfer der Brauerknecht August Rästas.

Ausgesetztes Kind. Am 29. Januar in Riga fand man im Vorhause beim Schlossermeister G. ein neugeborenes Kind männlichen Geschlechts.

Diebstähle. Im Laufe der 1. Hälfte des Febr.-Monats 1866 sind bei den Polizeibehörden des Livl. Gouvernements 10 Diebstähle im Gesammtwerthe von 868 Rbl. zur Anzeige gebracht worden und zwar wurde gestohlen:

In der Nacht auf den 5. Februar im Flecken Schlock dem Eckendorfschen Bauer Mikkel Pinkul 12 Rbl. — Im Werroschen Kreise auf dem Gute Waimel aus der Hofesklete Getreide für 9 Rbl. — Am 24. Januar in Dorpat dem Holstfershofschen Bauer Johann Karro 495 R. und am 29. Januar dem Knochenhauer Klein ein Pferdegeschirr werth 15 Rbl. — In Riga: Am 18. Januar dem Bauer Spritz Demiter 42 Rbl. — Am 21. Januar dem Bürger Alexei Karpow 159 Rbl. — Am 24. Jan. der Hausbesitzerin Dorothea Strasding eine Uhr werth 24 Rbl. — Am 25. Januar der Hebamme Ehlers Kleider für 8 Rbl. — Am 25. Januar dem Bauer Mikkel Kruhming 54 Rbl.

Am 26. Januar in Pernau dem Handlungscommis Wilhelm Truwert 2 goldene Ketten werth 50 Rbl.

Verschiedenes.

Das Beschneiden der Pfirsichspaliere. Diese Arbeit nach bisheriger Methode wird immer seltener, seitdem man eingesehen, daß der Ertrag ein viel höherer, wenn die Bäume gar nicht beschnitten werden. Bei festen Spalieren, d. i. an solchen, wo, wie in Gärten, alle Zweige angebunden werden, begnügt man sich, die unnützen von Grund zu entfernen und alle andern, die ohne zu brechen, angeheftet werden können, anzubinden. In kräftigem Gartenboden geht der Pfirsichbaum bei tiefem Schnitte ohnedem bald ein. Bei lockern Spalieren, welche ohne Geländer an Mauern, besonders in Weinbergen, stehen, begnügt man sich nur, die nach vorn stehenden Zweige zu nehmen, alle andern aber ungestört fortwachsen zu lassen. Der Ertrag solcher Pfirsichbäume übersteigt alle Begriffe und ist die alte Methode, welche zu ängstlich mit Schneiden und Pinciren fungirte, siegreich widerlegt. Daß die Bäume nicht so alt werden sollen, versteht sich nur von den wurzelechten, die veredelten haben, wie die sorgfältig beschnittenen, gleiche Lebensdauer.

(Fortschritt.)

Kartoffelfütterung. So sehr es auch zu rechtfertigen ist, die zur Verfütterung kommenden Kartoffeln vorher zu kochen, so sehr grenzt es ans Thörichte, das Kochen der Futterkartoffeln für einen oder gar mehrere Tage, bevor sie zur Verfütterung kommen, vorzunehmen. Gekochte Kartoffeln, die man kalt werden läßt, bilden bekanntlich eine Art Kleister, daß dieser schwer verdaulich ist, ergiebt sich aus dem folgenden Versuche.

Zwei Kühe von mittlerer Milchergiebigkeit wurden 9 Wochen lang täglich mit gleichgroßen Mengen Heu, Häckel, Kartoffeln und Kleie gefüttert. In den ersten 3 Wochen, wo die Kartoffeln in frischgekochtem Zustande gegeben wurden, gaben die Kühe 189 Maß Milch und wogen zusammen 993 Pfd.; in den zweiten drei Wochen, wo immer Kartoffeln gegeben wurden, die Tags vorher gekocht worden waren, betrug das Milchquantum 171 Maß und das Gewicht der Kühe am Ende 975 Pfd.; in den dritten 3 Wochen, wo die Kühe die Kartoffeln täglich wieder in frisch gekochtem Zustande erhielten, betrug die gewonnene Milchmenge 187 Maß und das Gewicht der Kühe war am Ende 989 Pfund.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 4. März 1866.

Bekanntmachungen.

Handels-Nachricht.

Vom heutigen Tage ab ist, **auf Anordnung der Verwaltung der Reichsbank,** der Zinsfuß bei dem Rigaschen Reichsbank-Comptoir für das Disconto von Wechseln auf 5½% und für Darlehne unter Verpfändung von Werthpapieren und Waaren auf 6% jährlich festgesetzt worden.

Wechsel- und Geld-Course.

Riga, den 28. Februar 1866.

Amsterdam	3	Mon.	—	152½	Cts. Holl. C.	pr. 1 S. Rbl.
Antwerpen	3	„	—	—	Cts. Holl. C.	
do.	3	„	—	—	Centimes.	
Hamburg	3	„	—	27⅝	Schilling H. B.	
London	3	„	—	—	Pence Sterling	
Paris	3	„	—	30¾, 11/16	Centimes.	

Fonds-Course.

	Geschlossen. 24. Fbr.	25.	28.	Verk.	Käufer.
6 pCt. Inscriptionen pCt.	—	—	—	—	—
5 do. Russ. Engl. Anleihe „	—	—	—	—	—
4½ do. do. do. „	—	—	—	—	—
5 do. Inscr. 1. u. 2. do. „	—	85	—	85	—
5 do. do. 3. u. 4. do. „	—	—	—	—	—
5 do. do. 5. do. „	—	—	—	85	—
5 do. do. 6. do. „	—	—	—	—	—
5 do. do. 7. do. „	—	—	—	—	—
4 do. do. Hope & Co „	—	—	—	—	—
4 do. do. Stieglitz & C. „	—	—	—	—	—
5 do. inn. Präm.-Anleihe „	109¼	—	—	109	108
5 do. Reichs-Bank-Billet. „	109½	90	—	—	90
5 do. Hafenbau-Obligat. „	—	—	—	—	—
5 do. Riga Gas- & Wasserwerk-Obligationen „	—	—	—	—	—
5½ do. Riga Stadt-Oblig. „	—	—	—	—	—
Livl. Pfandbriefe in S.-R. „	—	—	—	—	99¼
do. Stieglitz „	—	—	—	—	—
5 pCt. Livl. Pfandb unkündb. „	91½	—	—	91½	91¼
Kurl. Pfandbriefe, kündbare „	—	—	98¾	99	—
do. Stieglitz „	—	—	—	—	—
Estländ Pfandbriefe, kündb. „	—	—	—	—	99
do. Stieglitz „	—	—	—	—	—
4 pCt. Estl. Metalliq. 300 R. „	—	—	—	—	—
4 do. Poln. Schatz-Oblig. „	—	—	—	—	—
Finnl. 4 pCt. Silber-Anleihe „	—	—	—	—	—
4½ pCt. Russ. Eisenb.-Obl. „	—	—	—	—	—
4 do. Metalliq. à 300 R. „	—	—	—	—	—

Actien-Preise.

Eisenbahn-Actien. Actie von R. 125:					
Große Russ. Bahn volle Einz. R	—	—	—	—	—
Riga-Dünab. Bahn R. 125 volle Einzahl. „	—	—	—	119½	119
do. 5 pCt. Prioritäts-Obligation. v. R. 125 „	—	—	—	—	—

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Samson Israelow Schapier, Friedrich Theodor Ludwig Lebel, Jahn Reesting, Juda Schaiewitsch Hurewitsch, Friedrich Wilh. Ritzel, Nochum Morduchow Nikomorow, Friedrich Carl Apping, Johann Carl Kruse, Ignaty Iwanow Kowalenot, Graf Michail Iwanow Plater, Ossip Wonifantjew Kossinski, Klawreja Andrejewa Karpowa, Ehefrau Dorothea Jacobine Schwichtenberg geb. Kaufmann nebst Kindern, Theodor Weiß, Maria Tahrsneek, Stepan Stepanow Sotonikow, Leibe Dawidowitsch Kaban, Amalie Strauch, Itzka Dawidowitsch Roschenfeldt, Leibe Beresiowitsch Schnaider, Eruchim Hirschow Jochnin, Selit Jankelew Kontor, Peter Berg.

nach andern Gouvernements.

Nachstehende örtliche Legitimation ist von dem Eigenthümer als verloren aufgegeben, und werden daher die etwaigen Finder derselben hiedurch von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung beauftragt, die Legitimationen ungesäumt bei dem Rigaschen Passbüreau abzuliefern.

Das B.-B. des Dorpatschen Zunftokladisten Gustav Adolph Schuren v. 10. Juli 1865, Nr. 7229.

Das B.-B. des zum Gute Poenau verzeichneten Caspar Ertock v. 24. März 1865, Nr. 1941 giltig bis zum 2. März 1866.

Redacteur **A. Klingenberg.**

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.